

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Tennisclub 89 Oberstedten e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel/Ts. Oberstedten und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder heben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 a EstG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder und ihre Rechte

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters, der die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Aktive Mitglieder (nehmen am Spielbetrieb des Vereines teil)
 - Passive Mitglieder (haben eine Spielberechtigung nur als Gastspieler). Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur nach Vereinbarung mit dem Vorstand möglich. Der Vorstand legt die entsprechenden Richtlinien fest)
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds mit Ausnahme von § 5 Ziff. 3. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gewählt.)
- (3) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (4) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Mitgliedschaft sind folgende Pflichten verbunden:
 1. die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern,
 2. die Satzung und die sonstigen Ordnungen, die sich der Verein durch seine Organe gibt, einzuhalten,
 3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und sonstigen Sonderzahlungen zu entrichten. Kommt ein Mitglied in Verzug, so erlöschen nach einer in der Beitragsordnung festgesetzten Frist seine Rechte nach § 4 der Satzung. Sie leben mit der Zahlung wieder auf

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und sonstiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Sonderzahlungen tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Kündigung durch das Mitglied. Die Kündigung muß bis zum 30.9. schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Kündigung durch den Verein. Sie kann vom Vorstand aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Mitglied erklärt werden
Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied:
 - sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat
 - sich grober Verstöße gegen die Mitgliedspflichten schuldig gemacht hat. Vor der Beschlußfassung über die Kündigung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den Gründen für die beabsichtigte Kündigung zu äußern. Gegen die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung ein über den Vorstand einzulegender Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Der Vorstand hat den Einspruch innerhalb von zwei Wochen an den Ehrenrat weiterzuleiten. Geschieht dies nicht, gilt der Kündigungsbeschluß als nicht erlassen.
Der Ehrenrat hat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Gekündigten. Mit dem Spruch des Ehrenrats ist die Entscheidung innerhalb des Vereins endgültig.
3. Tod des Mitgliedes

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind ohne Stimmrecht teilnahme-berechtigt. Sie haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwarts.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- (6) Für die Entlastung und die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) In jedem Jahr muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden. Ihr obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 3. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 4. die Beratung und Genehmigung der Planungen für das neue Geschäftsjahr, insbesondere des Haushaltsplans,
 5. die Entlastung des Vorstands,
 6. die Genehmigung der Vorschläge des Vorstands zur Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge,
 7. die Festsetzung der von den Mitgliedern für den Club zu leistenden Arbeitsstunden,
 8. die Festsetzung von Sonderzahlungen,
 9. die Wahl des Vorstandes,
 10. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 11. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung aufgeführt und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgemacht sind.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das gemäß § 20 vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechtigt. Ist einer der beiden verhindert, so handelt der andere zusammen mit dem Kassierer.

§ 14 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Kassierers findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstands können durch Blockwahl bestimmt werden. Ihre Aufgabenbereiche gibt der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt.
- (4) Vorschläge für die jeweilige Wahl erfolgen entweder vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder aus der Mitte der Versammlung.
- (5) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (6) Sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl aller Vorstandsmitglieder durch Handzeichen erfolgen, anderenfalls erfolgt die Wahl geheim.

- (7) Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (8) Kommt die Wahl des Vorstands ganz oder teilweise nicht zustande, so ist für die Fortführung der Wahl binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt alle anfallenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans.
- (2) Für die Jahreshauptversammlung bereitet der Vorstand die Planungen für das anstehende Geschäftsjahr vor. Er erstellt insbesondere den Entwurf des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand legt die Rechte der Mitglieder hinsichtlich des Spielbetriebes in einer Spielordnung nieder. Die Zahlungsmodalitäten für Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen werden vom Vorstand im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung [vergl. § 10, Buchst. f) und g)], in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für den Ausgeschiedenen bis zu der erforderlichen Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied benennen. Dieses ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 16 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand legt den nach Einzelpositionen gegliederten Haushaltsplan vor.
- (2) Die Ausgabenpositionen des Haushaltsplans sind untereinander deckungsfähig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet.
- (3) Für Kredite legt die Jahreshauptversammlung nach Vorschlag des Vorstands einen Kreditrahmen fest.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Es wird ein fünfköpfiger Ehrenrat gewählt. Er schlichtet Streitfälle im Vereinsgeschehen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrats sein.
- (2) Der Ehrenrat ist auch zuständig für Berufungen gemäß § 7b) der Satzung.
- (3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Ehrenräte anwesend sind.
- (4) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Auf jeder Jahreshauptversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gleichzeitig scheidet ein Rechnungsprüfer nach Beendigung seiner zweijährigen Amtsperiode aus. Damit sind immer zwei Rechnungsprüfer im Amt.
- (2) Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 19 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, den Jahresabschluss des Vereins auf dessen Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Außerdem stellen sie fest, ob der Haushaltsplan des abgelaufenen Geschäftsjahres eingehalten wurde. Zu Beanstandungen muss der Vorstand vor der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.

§ 20 Protokollführung

- (1) Über die Sitzung aller Organe ist ein Protokoll zu führen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhaltet. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§21 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein müssen. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so ist binnen vierzehn Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entschieden wird.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder für den Fall des Verlustes der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für die Förderung des Tennissports verwendet.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Bad Homburg v.d.H.

§ 24 Sonstiges

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die durch Gesetz oder behördliche Anordnung erforderlich werdenden Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen.